



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Juli 2024	Nr. 25
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Krebsregistergesetzes. Vom 24. Juni 2024	428
Erlass zur Änderung des Erlasses zur Festlegung der Schulbezirke der Kaufmännischen, Technisch-gewerblichen und Sozialpflegerischen Berufsschulen des Regionalverbandes Saarbrücken. Vom 23. Mai 2024	431
Erlass betreffend Gewährung einer Pauschvergütung nach § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) an Polizeibedienstete. Vom 6. Juni 2024	431

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes — Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz. Vom 21. Juni 2024	432
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Hamburg und dem Saarland über die Führung eines Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters. Vom 4. Juli 2024	434
Bekanntgabe — Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 17. Juni 2024	434
Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Frankfurt am Main, Herrn Aleksandar Durdic. Vom 17. Juni 2024	434

A. Amtliche Texte

Verordnungen

169 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Krebsregistergesetzes

Vom 24. Juni 2024

Aufgrund des § 5 Absatz 4 Satz 2, des § 5 Absatz 8 Satz 4 und des § 9 Absatz 1 Nummer 15 Satz 2 des Saarländischen Krebsregistergesetzes (SKRG) vom 11. Februar 2015 (Amtsbl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 88), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Krebsregistergesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Krebsregistergesetzes vom 25. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 74), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1662), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Krebserkrankungen“ durch das Wort „Neubildungen“ ersetzt, wird das Wort „Fallpauschalen“ durch die Wörter „fallbezogenen Krebsregisterpauschalen“ ersetzt, werden die Wörter „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 123 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626),“ gestrichen, wird die Angabe „Nummer 16“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt und werden die Wörter „meldepflichtige Personen“ durch die Wörter „die Leistungserbringer“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Das Melderportal des Saarländischen Krebsregisters ermöglicht die elektronische Übermittlung von Daten mit den notwendigen Angaben gemäß § 4 Absatz 1, 2, 3, 4, Absatz 8 Satz 2, Absatz 9 und 10 SKRG zur Meldung von Neubildungen gemäß § 5 Absatz 1 SKRG. Das Melderportal ist über die Internetadresse des Saarländischen Krebsregisters unter <https://krebsregister.saarland.de> abrufbar. Das Saarländische Krebsregister trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und legt die zu verwendenden Formate der zu übermittelnden Daten auf Grundlage des einheitlichen onkologischen Basisdatensatzes (oBDS) der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e. V. (ADT) und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e. V. (GEKID) fest.“.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die elektronische Datenübermittlung über eine Dateiaustauschplattform trifft das Saarländische Krebsregister die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und legt die zu verwendenden Formate der zu übermittelnden Daten und Dateien mit den notwendigen Angaben gemäß § 4 Absatz 1, 2, 3, 4, Absatz 8 Satz 2, Absatz 9 und 10 SKRG zur Meldung von Neubildungen gemäß § 5 Absatz 1 SKRG auf Grundlage des einheitlichen onkologischen Basisdatensatzes (oBDS) fest.“.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „und Dateien“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „meldepflichtigen Personen“ durch das Wort „Leistungserbringern“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „meldepflichtigen Personen“ durch die Wörter „notwendigen Angaben gemäß § 4 Absatz 1, 2, 3, 4, Absatz 8 Satz 2, Absatz 9 und 10 SKRG zur Meldung von Neubildungen gemäß § 5 Absatz 1 SKRG auf Grundlage des einheitlichen onkologischen Basisdatensatzes (oBDS)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „und Dateien“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „meldepflichtigen Personen“ durch das Wort „Leistungserbringern“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Tumorerkrankungen“ durch das Wort „Neubildungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „auf Grundlage des einheitlichen onkologischen Basisdatensatzes (oBDS)“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Krebserkrankungen“ durch das Wort „Neubildungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Krebserkrankungen“ durch die Wörter „Neubildungen nach § 5 Absatz 1 SKRG“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ADT/GEKID-Basisdatensatz“ durch die Wörter „Basisdatensatz (oBDS)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „Vorgaben“ die Wörter „Vorgaben zur strukturellen und inhaltlichen Umsetzung des einheitlichen onkologischen Basisdatensatzes (oBDS) und dessen technischer Spezifikation sowie den“ eingefügt und wird die Angabe „SGB V“ durch die Wörter „Absatz 6 Satz 4 SGB V (Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung) vom 9. Januar 2024, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „einschließlich der Postleitzahl“ eingefügt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Diagnose“ durch das Wort „Diagnosestellung“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „, sofern vorliegend,“ gestrichen.

ccc) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Diagnose“ die Wörter „beziehungsweise Feststellung“ eingefügt.

ddd) In Buchstabe e werden die Wörter „des TNM-Systems zur Klassifikation der malignen Tumoren oder verwandte“ durch die Wörter „, klinisches Stadium und prognostische Gruppe der TNM-Klassifikation maligner Tumoren oder andere tumorspezifische“ ersetzt.

dd) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „, sofern vorliegend,“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „, sofern vorliegend,“ gestrichen.

ccc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt: „c) Angaben zur Tumordiagnose als Freitext und als Code nach dem Schlüssel der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) in der jeweils neuesten, vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen Fassung einschließlich der Angabe der verwendeten Fassung,“.

ddd) Die bisherigen Buchstaben c bis i werden die Buchstaben d bis j.

eee) In dem neuen Buchstaben e werden nach dem Wort „Tag“ die Wörter „,an dem die Gewebeprobe entnommen wurde, und den Tag“ eingefügt.

fff) In dem neuen Buchstaben g werden die Wörter „des TNM-Systems zur Klassifikation der malignen Tumoren oder verwandte“ durch die Wörter „der TNM-Klassifikation maligner Tumoren oder andere tumorspezifische“ ersetzt.

ee) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Prozeduren“ die Wörter „als Freitext“ eingefügt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst: „b) Angaben zu Beginn und Ende einer Strahlenbehandlung, zum Zielgebiet, zur Seitenlokalisation des Zielgebiets, zur Intention der Strahlentherapie und deren Stellung zur operativen Therapie, zur Applikationsart, zur angewandten Strahlenart, zu verabreichten Einzeldosen und zur Gesamtdosis pro Zielgebiet, zu einem durchgeführten Boost sowie zum Grund für Abbruch oder Nichtdurchführung (sofern anwendbar),“.

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst: „c) Angaben zu Beginn und Ende einer systemischen Therapie, zur Art der systemischen Therapie, zur verabreichten Substanz, zum Protokoll der systemischen Therapie (sofern anwendbar), zur Intention der systemischen Therapie und deren Stellung zur operativen Therapie sowie zum Grund für Abbruch oder Nichtdurchführung (sofern anwendbar),“.

ddd) Buchstabe d wird wie folgt gefasst: „d) Angaben zu Art und Form einer sonstigen nach Vorgabe des § 65c Absatz 1 Satz 3 SGB V zu dokumentierenden tumorspezifischen Therapie oder abwartenden Therapiestrategie und deren Beginn und Ende, zur Intention dieser Therapie oder abwartenden Therapiestrategie und deren Stellung zur operativen Therapie sowie zum Grund für Abbruch oder Nichtdurchführung (sofern anwendbar),“.

eee) In Buchstabe e wird das Wort „Abschlusses“ durch das Wort „Endes“ ersetzt.

fff) In Buchstabe f werden die Wörter „, sofern vorliegend,“ gestrichen.

- ggg) In Buchstabe g werden nach dem Wort „Diagnose“ die Wörter „beziehungsweise erstmaligen Feststellung“ eingefügt.
- ff) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „der Beurteilung des Tumorstatus oder bei Veränderungen im weiteren Krankheitsverlauf nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 SKRG“ durch die Wörter „von Änderungen im weiteren Krankheitsverlauf nach § 5 Absatz 1a Nummer 4 SKRG oder mit Angaben zur Beurteilung des Tumorstatus“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „der Feststellung“ durch die Wörter „das Untersuchungsdatum“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe d werden die Wörter „, sofern vorliegend,“ gestrichen.
- ddd) In Buchstabe e werden nach dem Wort „Erstdiagnose“ die Wörter „beziehungsweise erstmaligen Feststellung“ eingefügt.
- gg) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „, sofern vorliegend,“ gestrichen.
- bbb) In Buchstabe c wird das Wort „Diagnose“ durch die Wörter „Erstdiagnose der Tumorerkrankung beziehungsweise erstmaligen Feststellung“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „spätestens ab dem 1. Oktober 2021“ gestrichen und wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 sowie in Satz 2 wird jeweils die Angabe „6. November 2019“ durch die Angabe „22. November 2023“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Rechnungsbetrag“ die Wörter „sowie das Rechnungsdatum“ eingefügt.
- cc) In Nummer 10 werden die Wörter „des Krankenhauses, in dem“ durch die Wörter „der Einrichtung, in der“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „6. November 2019“ durch die Angabe „22. November 2023“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „meldepflichtigen Personen“ durch das Wort „Leistungserbringern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tumorerkrankungen“ durch das Wort „Neubildungen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Höhe der Meldevergütung für Meldungen zu invasiven Basalzellneubildungen der Haut gemäß § 5 Absatz 1a Nummer 1 und 5 SKRG, zu nicht-melanozytären bösartigen Neubildungen der Haut, die nicht als prognostisch ungünstige Hautkrebsarten gemäß der Festlegung nach § 65c Absatz 4 Satz 4 des SGB V, in der jeweils geltenden Fassung, gelten gemäß § 5 Absatz 1a Nummer 1, 3, 4 und 5 SKRG sowie zu Neubildungen bei Patientinnen und Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gemäß § 5 Absatz 1a Nummer 1, 3, 4, 5 SKRG beträgt 5,00 Euro. Die Höhe der Meldevergütung für Meldungen zu invasiven Basalzellneubildungen der Haut gemäß § 5 Absatz 1a Nummer 2 SKRG, zu nicht-melanozytären bösartigen Neubildungen der Haut, die nicht als prognostisch ungünstige Hautkrebsarten gemäß der Festlegung nach § 65c Absatz 4 Satz 4 des SGB V, in der jeweils geltenden Fassung, gelten gemäß § 5 Absatz 1a Nummer 2 SKRG sowie zu Neubildungen bei Patientinnen und Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gemäß § 5 Absatz 1a Nummer 2 SKRG beträgt 4,00 Euro. Die Höhe der Meldevergütung gemäß Satz 1 und 2 erhöht sich um 0,50 Euro, wenn der jeweilige Meldeanlass ab dem 1. Februar 2024 eingetreten ist.“
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt: „(4) Vor erstmaliger Durchführung von Meldungen, beim Wechsel der Bankverbindung sowie auf Verlangen der Vertrauensstelle des Krebsregisters haben Leistungserbringer dem Krebsregister die unter § 4 Absatz 9 SKRG genannten Daten für administrative Zwecke mitzuteilen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Juni 2024

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Erlasse

**163 Erlass zur Änderung
des Erlasses zur Festlegung der Schulbezirke
der Kaufmännischen, Technisch-gewerblichen
und Sozialpflegerischen Berufsschulen
des Regionalverbandes Saarbrücken**

Vom 23. Mai 2024

Az.: A 4/C 5 – 2.1.3.3

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2023 (Amtsbl. I S. 1112), wird im Benehmen mit dem Regionalverband Saarbrücken als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarbrücken der Erlass zur Festlegung der Schulbezirke der Kaufmännischen, Technisch-gewerblichen und Sozialpflegerischen Berufsschulen des Regionalverbandes Saarbrücken vom 29. September 2020 (Amtsbl. I S. 983; 1173), zuletzt geändert durch den Erlass vom 18. September 2023 (Amtsbl. I S. 845), zum 1. August 2024 wie folgt geändert:

1. In der Tabelle in Nummer 1 in Spalte 1 werden nach dem Wort „Drogist/-in“ ein schreibtechnischer Absatz sowie die Wörter „Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“ eingefügt.
2. In der Tabelle in Nummer 4 in Spalte 1 werden die Wörter „Fachkraft im Gastgewerbe“ gestrichen.

Saarbrücken, den 23. Mai 2024

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Groß

**166 Erlass
betreffend Gewährung einer Pauschvergütung
nach § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes
(SRKG) an Polizeibedienstete**

Vom 6. Juni 2024

Az.: ÖD 2 2240-12

Auf Grund des § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) erhalten Polizeibedienstete bei Dienstreisen oder Dienstgängen zur Abgeltung der Nebenkosten gemäß § 14 SRKG eine Pauschvergütung, wenn sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit

- an angeordneten Leichenschauen teilnehmen
oder
- zur Identifizierung von Toten oder zur Feststellung der Todesursache Tätigkeiten an Leichen oder Leichenteilen vornehmen
oder
- beweiserhebliche Materialien von Leichen oder Leichenteilen nehmen.

Die Pauschvergütung beträgt je Todesermittlungssache 8,00 EUR, wobei mehrere Leichen in der gleichen Todesermittlungssache wie eine Leiche zählen. Der Betrag kann in einer Todesermittlungssache für eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter zweimal gezahlt werden. Mit der Pauschvergütung sind alle üblicherweise entstehenden Nebenkosten abgegolten.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass vom 15. November 1997, A 2 2240-00, aufgehoben.

Saarbrücken, den 6. Juni 2024

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Antes

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

168 Elektronische Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz

Vom 21. Juni 2024

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes vom 4. Juni 2024 wird wie folgt neu gefasst:

1. Anordnung der elektronischen Aktenführung

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Aktenführung bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	Verfahren	Beginn der elektronischen Aktenführung (Stichtag)
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Dezember 2022
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der <ul style="list-style-type: none"> — 1. Zivilkammer und Kammer für Banksachen I — 3. Zivilkammer und Kammer für Bausachen I — 4. Zivilkammer und Kammer für Pressesachen sowie Kammer für Insolvenz- und Anfechtungssachen — 5. Zivilkammer — 6. Zivilkammer und Kammer für Banksachen II — 7. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen I 	1. Januar 2023

	<ul style="list-style-type: none"> — 8. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen II — 9. Zivilkammer — 10. Zivilkammer — 11. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen IV — 13. Zivilkammer — 14. Zivilkammer und Kammer für Versicherungssachen sowie Kammer für Erbsachen I — 15. Zivilkammer und Kammer für Bausachen II — 16. Zivilkammer und Kammer für Heilbehandlungssachen sowie Kammer für Erbsachen II — 17. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen III — Kammer für Baulandsachen 	
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2021 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 7. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen I	12. Mai 2023
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2022 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 10. Zivilkammer	12. Mai 2023
Finanzgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023

Verwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Landesarbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Arbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Landessozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Sozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren des — 1. Zivilsenats — 2. Zivilsenats — 3. Zivilsenats — 4. Zivilsenats — 5. Zivilsenats — Senats für Baulandsachen — Kartellsenats — Vergabesenats — Senats für Landwirtschaftssachen	1. August 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	seit dem 1. Januar 2023 neu angelegte und am 1. September 2023 noch in den Senaten anhängige Verfahren des 1. Zivilsenats und 3. Zivilsenats	1. September 2023
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	13. September 2023
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	20. November 2023
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	13. Oktober 2023

Amtsgericht St. Wendel	seit dem 1. Juli 2023 neu angelegte und am 13. Oktober 2023 noch im Dezernat des Richters am Amtsgericht Mahut anhängige Verfahren	13. Oktober 2023
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	30. Oktober 2023
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	7. Dezember 2023
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	14. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat des Direktors des Amtsgerichts Klasen anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	seit dem 8. Mai 2023 neu angelegte und am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat der Richterin Burger anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	8. Januar 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	18. Januar 2024
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024

Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren des — 6. Zivilsenats und Senats für Familiensachen I — 9. Zivilsenats und Senats für Familiensachen II	15. Juli 2024

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 21. Juni 2024

Ministerium der Justiz

Dr. Diener
Staatssekretär

Bekanntmachungen

170 **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Hamburg und dem Saarland über die Führung eines Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters**

Vom 4. Juli 2024

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen der Freien Han-

sestadt Hamburg und dem Saarland über die Führung eines Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 24. April 2024 (Amtsbl. Teil I S. 326, 334 f.) wird hiermit bekannt gemacht, dass der von den Ländern am 6. Februar 2024 unterzeichnete Staatsvertrag nach Artikel 6 Satz 2 dieses Staatsvertrages am 1. Juli 2024 in Kraft getreten ist.

Saarbrücken, den 4. Juli 2024

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

164 **Bekanntgabe Verleihung des Saarländischen Verdienstordens**

Vom 17. Juni 2024

Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Saarland hat Frau Ministerpräsidentin Anke Rehlinger den Saarländischen Verdienstorden mit Urkundendatum vom 11. Juni 2024 an nachstehend aufgeführte Person verliehen:

— Herrn Minister a. D. Klaus Bouillon, St. Wendel

Saarbrücken, den 17. Juni 2024

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

165 **Bekanntmachung Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Frankfurt am Main, Herrn Aleksandar Durdic**

Vom 17. Juni 2024

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Aleksandar Durdic am 30. Mai 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Branko Radovanovic, am 4. September 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 17. Juni 2024

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de